

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21777 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich Ägypten

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine, bis zum 31. August 2020 verlängerte, allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten. Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat. Trotz der Mitgliedschaft zur Europäischen Union ist gegenwärtig auch Luxemburg von der Reisewarnung betroffen (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind nach Auffassung der Fragesteller Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland an-

sässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinationsländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC-Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber eine Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Auffassung der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten daher nach Ansicht der Fragesteller nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 wird verwiesen.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für Ägypten, trotz überschaubarer Fallzahlen und dem strengen Hygienekonzept Ägyptens besonders für Urlaubsregionen?

Die Bundesregierung warnt vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Ägypten aufgrund der mit der Ausbreitung von COVID-19 einhergehenden Einschränkungen im internationalen Luft- und Reiseverkehr sowie Beeinträchtigungen des öffentlichen Lebens. Ägypten ist von COVID-19 stark betroffen. Die Infektionszahlen sind unverändert hoch und die ägyptischen Gesundheitseinrichtungen sind stark belastet. Die Testung auf COVID-19 erfolgt in Ägypten nicht risikoadaptiert und ist dazu landesweit nicht einheitlich. Es ist daher von einer hohen Dunkelziffer bei den Fallzahlen auszugehen. Bei einem positiven Test oder Krankheitssymptomen kann die Isolation in staatlichen Krankenhäusern erfolgen, deren Versorgung deutlich unterhalb der deutschen Standards liegen kann. Die Kosten einer Krankenhausbehandlung können erheblich sein. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung, Ägypten als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept Ägyptens von dem der türkischen Provinzen Aydin, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Die Aufhebung einer Reisewarnung richtet sich nicht nur nach Hygienekonzepten. Sie bezieht eine Gesamtschau weiterer Faktoren ein, beispielsweise die epidemiologische Lage und die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Im Übrigen wird verwiesen auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Ulrich Lechte auf Bundestagsdrucksache 19/21928.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der ägyptischen Regierung und den zuständigen ägyptischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung Ägyptens zu gewinnen?
6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die ägyptischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?
 - a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft Kairo mit der ägyptischen Regierung und den ägyptischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren. In Ägypten gelten allgemeine Bestimmungen wie die Einhaltung des Abstandsgebotes sowie Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im öffentlichen Personenverkehr. Die ägyptische Regierung hat zudem Präsidialdekrete zur Regelung von Einzelfällen erlassen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Kenntnisse von einer einheitlichen, für ganz Ägypten geltenden gesetzlichen Regelung zur Bekämpfung der Pandemie.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland ägyptischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Personen, die in Ägypten ansässig sind, dürfen nur nach Deutschland einreisen, wenn sie eine wichtige Funktion ausüben oder ihre Reise zwingend notwendig ist. Darüber hinaus wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD in Bundestagsdrucksache 19/21690 vom 1. September 2020 verwiesen.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnungen aufgrund von COVID-19-Verbreitungen führten?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/21690 verwiesen.

9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich Ägyptens?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen nach Ägypten bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit Ägypten ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.